

4. 1. Verschmelzung zweier Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften unter Ausschluß der Liquidation. Ist der Anspruch der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft, insbesondere ihrer Versicherten, auf

Sicherheitsleistung bei Vereinigung beider Vermögen durch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen beseitigt oder durch dessen Bestimmungen über die Prämienreserve ersetzt?

2. Wie ist dieser Anspruch gegebenenfalls der aufnehmenden Gesellschaft gegenüber zu verwirklichen?

§§ 306, 301.

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1890 (RGBl. S. 139) §§ 14, 56 flg.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. Oktober 1909 i. S. Lebensvers. u. G. Nordstern (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. VII 602/08.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger hatte laut Versicherungsschein vom 13. Mai 1898 sein Leben bei der Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Elberfeld mit einem am 1. April 1924 oder bei seinem früheren Tode zahlbaren Kapitale von 10 000 *M* versichert. Im Jahre 1906 übertrug die Vaterländische Versicherungsgesellschaft ihr Vermögen als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf den Beklagten. Die Verschmelzung war vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung genehmigt, und die erforderlichen Eintragungen im Handelsregister waren erfolgt, nicht aber auch die Vereinigung der beiden Vermögen. Der Kläger war der Meinung, daß diese nur geschehen dürfe, wenn ihm für seinen Anspruch aus der Versicherung Sicherheit geleistet worden sei. Der Beklagte hielt sich zur Sicherheitsbestellung nicht für verpflichtet.

Der Kläger klagte mit dem Antrage, dem Beklagten die Vermögensvereinigung ohne vorherige Sicherheitsleistung in Höhe von 10 000 *M* oder in einer vom Gerichte festzusetzenden Höhe zu untersagen, und ihn für den Fall dieser Vereinigung zur Leistung der Sicherheit zu verurteilen. Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage. Das Oberlandesgericht dagegen gab der Klage unter Festsetzung des zu sichernden Betrages auf 3500 *M* nach beiden Richtungen statt. Die von der Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... „1. Der Anspruch des Klägers auf Sicherheitsleistung gemäß § 301 HGB. wäre nicht gerechtfertigt, wenn dem Beklagten darin beigetreten werden könnte, daß die Schutzvorschrift des Handelsgesetzbuchs durch § 14 PrivVerfGes. ersetzt und also beseitigt worden sei. Der Berufungsrichter vertritt im Einklange mit der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller die entgegengesetzte Meinung, und dies ist vom Standpunkte des geltenden Rechtes aus zu billigen. In der Regelung der Frage der Vereinigung (Fusion) zweier Aktiengesellschaften bestehen keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Handelsgesetzbuche. Beide Gesetze lassen die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung mit einer anderen bergestalt zu, daß eine Umwandlung des Vermögens der sich auflösenden Gesellschaft in Geld, mithin eine Liquidation, nicht stattfindet, vielmehr dieses Vermögen als Ganzes, wie im Falle der Vererbung einer Person, auf die übernehmende Gesellschaft übergeht. Der Zustimmung der Gläubiger der sich auflösenden Gesellschaft oder ihres Aufgebots bedarf es nicht. Mit der Vollziehung der erforderlichen Eintragungen im Handelsregister erlischt die Rechtspersönlichkeit der übertragenden Gesellschaft; an deren Stelle tritt die aufnehmende Gesellschaft. Indem man auf diese Weise die Umbildung eines Aktienunternehmens im Wege der Fusion begünstigte und von der Notwendigkeit der Liquidation absah, erachtete man doch nicht minder die Interessen der Gläubiger der sich auflösenden Gesellschaft für berücksichtigungswert und traf zu ihrem Schutze Bestimmungen, die ihnen die materielle Grundlage des bisherigen Schuldverhältnisses trotz Wegfalls des ursprünglichen Schuldners tunlichst sichern und erhalten sollten. Den Organen der aufnehmenden Gesellschaft ist die Pflicht auferlegt, das Vermögen der andern Gesellschaft bis zur Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger getrennt zu verwalten, und damit die tatsächliche Vereinigung beider Vermögen trotz ihrer rechtlichen Zusammenfassung in der Hand der aufnehmenden Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkte zu unterlassen. Hierdurch ist den Gläubigern der Zugriff in das Vermögen, das ihnen bisher verhaftet gewesen war, offen gehalten; sie können auch die neue Schuldnerin im Gerichtsstande der bisherigen belangen; das übernommene Vermögen gilt noch, auch im Verhältnis zu den übrigen

Gläubigern der übernehmenden Gesellschaft, als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft (vgl. über dies alles Artt. 247, 245, 215 A.D.H.G.B., §§ 306, 301 H.G.B. und Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 9 S. 13). Soll die rechtliche Verschmelzung auch tatsächlich erfolgen, und die getrennte Verwaltung beider Vermögen aufhören, so darf dies nur unter Beachtung der für die Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre geltenden Vorschriften geschehen, d. h. die Gläubiger müssen befriedigt oder, soweit dies nicht ausführbar ist, sichergestellt werden. Für die Versicherungsgesellschaften war keine Ausnahme gemacht. Bei den Beratungen der Nürnberger Kommission war das Bedenken erhoben worden, daß eine Aktiengesellschaft durch das Verlangen der Deposition der schwebenden Verbindlichkeiten — und dieser steht in diesem Punkte die Sicherstellung gleich — ruiniert werden könne, weil diese Forderungen zusammen, namentlich bei Affekturanzgeschäften, oft sehr große Summen ausmachen würden; man beseitigte es durch die Bemerkung, daß die Deposition durch Unterlassung der Verteilung vermieden werden könne (Luz, Protok. Bd. 1 S. 366). Danach erachtete die Kommission die Schwierigkeiten einer getrennten Vermögensverwaltung nicht für so erheblich, um zu Gunsten der Versicherungsunternehmungen eine abweichende Behandlung der Gläubiger im Falle der Fusion eintreten zu lassen. Auch für sie galt das gleiche Recht, wie für andere Aktiengesellschaften.

Dafür daß dieses Recht durch den § 14 PrivVersGes. hat geändert werden sollen, fehlt es zunächst an einer ausdrücklichen Bestimmung. Es ist zuzugeben, daß sie fehlen könnte, wenn der Wille des Gesetzgebers, die Gläubiger fortan in anderer Weise, nämlich durch die Prüfung und Genehmigung der Fusion von Seiten der Aufsichtsbehörde, zu schützen, sonstwie erkennbar wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Wenn auch das Gesetz Vorschriften privatrechtlichen Inhalts enthält (s. darüber Behnter im Arch. für bürg. R. 20 S. 1 flg.), so regelt es doch grundsätzlich nur die öffentlichrechtliche Seite des privaten Versicherungswesens, indem es die privaten Unternehmungen der Staatsaufsicht unterstellt und eine Reihe polizeilicher Kontrollmaßregeln anordnet, die auf den Schutz der Versicherten abzielen, aber nicht in deren privatrechtliche Beziehungen zu den Gesellschaften eingreifen. Eine solche Schutzvorschrift ist der § 14. Er fordert für die Fusion die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden,

die insbesondere dann zu versagen ist, wenn die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind (§ 7 Nr. 2). Aber er fordert sie nicht für die privatrechtliche Gültigkeit der Fusion, die durch den Mangel der aufsichtsamlichen Genehmigung nicht berührt wird (vgl. Rehm, Komm. 2. Aufl. Bem. 5, 7 zu § 14). Man kann daher nicht sagen, daß die polizeiliche, freilich auch im Interesse der Versicherten als Gläubiger der sich auflösenden Gesellschaft, erforderliche Genehmigung die dem Gebiete des Privatrechts angehörenden Schutzvorschriften des HGB. allgemein oder wenigstens rücksichtlich jener Gläubiger ersetze, und daß, wenn die Aufsichtsbehörde die Fusion gebilligt habe, die Gläubiger sich dabei zu bescheiden und die Vereinigung der beiderseitigen Vermögen ohne Sicherstellung zu dulden hätten.

Für die gegenteilige Meinung ist in den Materialien des Gesetzes nichts zu finden. Will man ihnen für die zu entscheidende Frage Bedeutung beimessen, so bestätigen sie, daß ein Eingriff in die das Fusionsrecht behandelnden §§ 301, 306 HGB. nicht beabsichtigt war. Der Bericht der Reichstagskommission (S. 40) bemerkt ausdrücklich zu § 14 des Entwurfs, der unverändert Gesetz geworden ist:

„Hierzu wurde auf Anregung aus der Kommission in Übereinstimmung mit den Regierungsvertretern festgestellt, daß die Genehmigung der Geschäftsübertragung durch die Aufsichtsbehörde privatrechtliche Bedeutung nicht hat für das Verhältnis zwischen der bisherigen Unternehmung und dem Versicherten, vielmehr die privatrechtlichen Bestimmungen in Geltung bleiben, wonach niemand ohne seine Zustimmung einen andern Schuldner anzunehmen braucht.“

Ist nun auch eine solche privatrechtliche Bestimmung gerade für den Fall der Fusion nicht als geltend anzuerkennen, und müssen die Versicherten diese dulden, ohne daß ihnen ein Rücktrittsrecht einzuräumen wäre (Urteil des erkennenden Senats vom 6. November 1908 bei Gruchot, Bd. 53 S. 702), so läßt doch jene Feststellung über die Tragweite des § 14 keinen Zweifel; er verstärkt den Schutz der Gläubiger dadurch, daß er der privatrechtlichen noch eine öffentlich-rechtliche Sicherung hinzufügt, aber er beseitigt jene nicht.

Man kann auch nicht sagen, daß beide Sicherungen gleichwertig

feien, und daß aus diesem Grunde die frühere der späteren zu weichen habe. Der Schutz, den § 14 gewährt, liegt auf einem andern Gebiete, als die gleichfalls den Interessen der Versicherten dienenden Vorschriften des HGB.'s. Eine staatliche Behörde soll prüfen, ob bei der geplanten Verschmelzung die aufnehmende Gesellschaft die Gewähr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft bietet. So sehr eine solche Prüfung geeignet ist, die Gläubiger vor Schaden zu bewahren, so gibt sie doch keine reale Sicherheit, wie sie das HGB. den Gläubigern mit seinen Schutzbestimmungen zur Verfügung stellt. Diese fordern eine Sicherstellung gemäß den §§ 232 ff. BGB., also durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, oder durch Bestellung eines Pfandrechts oder einer Hypothek, auswärts durch Stellung eines tauglichen Bürgen, begnügen sich also nicht mit einem Schutze, der, so wirksam er auch in der großen Mehrzahl der Fälle sein wird, doch unter Umständen versagt, da auch bei einer mit der äußersten Sorgsamkeit arbeitenden Behörde Täuschungen und Irrtümer nicht völlig ausgeschlossen sind.

Nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung besteht sonach neben dem § 14 PrivVersGes. der § 301 HGB. im Rahmen des § 306 daselbst auch für Versicherungsaktiengesellschaften unverändert fort. Wenn in dem Aufsatze von Emminghaus in der Leipz. Ztschr. für Versicherungsrecht usw. Bd. 2 S. 34 auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 13. März 1906 Bezug genommen ist, in dem auf § 14 als die gesetzliche Bestimmung hingewiesen worden sei, die dem Gläubiger die ihm nach § 301 Abs. 3 HGB. zugesagte Sicherheit gewährleiste, so ist ein solches Urteil nicht zu ermitteln; das Urteil des II. Senats vom 30. März 1906 in der Ztschr. für Aktienges. Bd. 14 S. 94 und Elfaß-Dothr. Ztschr. 1906 S. 549 betrifft einen anderen Fall. Übrigens handelte es sich damals nach dem kurzen Berichte um eine Klage der aufnehmenden Gesellschaft auf Zahlung der Prämie; jenem Hinweise würde daher nur die Bedeutung einer gelegentlichen Bemerkung beizumessen sein, die zu Herbeiführung eines Plenarbeschlusses nicht nötig.

2. Es ist bereits erörtert, daß die vom Gesetze geforderte Sicherstellung gemäß §§ 232 ff. BGB., die beim Mangel abweichender Sonderbestimmungen allgemein für alle Fälle der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gelten, zu erfolgen habe. Daraus ergibt sich, daß die Prämienreserve nicht, wie die Revision meint, als eine dem Ge-

setze entsprechende Sicherheit angesehen werden kann. Zwar enthalten die §§ 56—60 PrivVersGes. eingehende verwaltungsrechtliche Bestimmungen über die Bildung, Verwaltung und Verwahrung der Prämienreserve; aber erst mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Versicherungsgesellschaft entsteht ein Recht der Versicherten auf vorzugsweise Befriedigung aus den Beständen der Prämienreserve (§§ 60, 61). Bis dahin sind sie auf die nicht unter allen Verhältnissen gesicherte Befolgung der vom Gesetze aufgestellten Grundsätze durch die Gesellschaft und auf die Überwachung durch die Aufsichtsbehörde angewiesen. Damit ist gewiß ein erheblicher Schutz für die Versicherten geschaffen; aber er ist keine Sicherheit, wie das Gesetz sie verlangt. Die Frage nach der Höhe der zu leistenden Sicherheit ist vom Berufungsrichter zu Gunsten des Beklagten dahin beantwortet, daß sie im wesentlichen nach dem Anteile des Klägers an der Prämienreserve zu bemessen sei. Dadurch ist der Beklagte keinesfalls beschwert, und es braucht nicht untersucht zu werden, ob an sich ein Anspruch auf Sicherstellung der vollen Versicherungssumme besteht.

3. Auch darin ist dem Berufungsrichter zuzustimmen, daß die Gläubiger nicht auf den durch § 306 Abs. 6 HGB. gegebenen Schadensersatzanspruch gegen Vorstand und Aufsichtsrat wegen pflichtwidriger Vereinigung der beiden Vermögen beschränkt sind. Das ROHG. hat bereits für das ältere Recht ausgesprochen, daß eine solche Beschränkung auf — dem Erfolge nach unsichere — Ersatzansprüche gegen die Gesellschaftsorgane nicht anzuerkennen sei, daß vielmehr, wenn die Gefahr der Verletzung des Gebotes der getrennten Verwaltung bestehe, die Gläubiger diese Verletzung nicht ruhig mit anzusehen brauchten, sondern Sicherungsmaßnahmen ergreifen könnten (Entsch. des ROHG. Bd. 23 S. 152, Bd. 24 S. 251). Dem ist auch für das neue Recht unbedenklich beizutreten. Im vorliegenden Falle hält sich der Beklagte zu der tatsächlichen Vereinigung seines Vermögens mit dem der Elberfelder Gesellschaft ohne Sicherstellung der Gläubiger der letzteren, zu denen auch der Kläger als Versicherter gehört, für befugt. Es ist also zu besorgen, daß er von seinem behaupteten Rechte Gebrauch macht und damit den Versicherten das ihnen vom Gesetze vorbehaltene Zugriffsobjekt entzieht. Dadurch rechtfertigt sich der Antrag des Klägers, daß das Gericht dem Be-

klagen die beabsichtigte Vereinigung ohne vorherige Sicherheitsleistung verbiete; es ist dies die den Beklagten am wenigsten beschwerende Sicherungsmaßregel, die für die Fälle der einstweiligen Verfügung ausdrücklich vom Gesetze als zulässig anerkannt ist (§ 938 Abs. 2 ZPO.). Schließlich ist auch die für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot ausgesprochene Verurteilung zur Sicherheitsleistung als Verurteilung zu einer künftigen Leistung gemäß § 259 ZPO. nicht zu beanstanden. Der erkennende Senat hat diese Vorschrift auch auf bedingte Ansprüche für anwendbar erklärt (Entsch. in Zivils. Bd. 51 S. 243).“ ...